

XXX, XXX, XXX  
Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund

27.07.2012

In der Klage

XXX XXX./Jobcenter Märkischer Kreis

S 23 AS 710/12

wird auf die gerichtliche Verfügung vom 31.05.2012 wie folgt Bezug genommen.

**1.** Entgegen dem Vortrag des Beklagten, dass durch die geleisteten Tätigkeiten des Klägers kein Vermögensvorteil beim Träger entstanden sei, hat der 14. Senat des BSG bereits am 13.04.2011 in der Entscheidung B 14 AS 98/10 R unmissverständlich festgestellt:

*„Auch mit der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit erbringt der Hilfeempfänger - unabhängig von den damit verbundenen Eingliederungszielen - eine Leistung im anspruchsbegründenden Sinne, die als eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens definiert ist (stRspr seit BGHZ 40, 272, 277 = NJW 1964, 399).*

(BSG, B 14 AS 98/10 R, 13.04.2011, Rn 16)

Bereits die durch den Beklagten geleisteten Verwaltungs-Pauschalen stellen einen nicht unerheblichen Vermögensvorteil dar. So wurde der Arbeitsplatz des „Koordinators der Arbeitsgelegenheiten“ beim Evangelischen Kirchenkreis bereits monatelang ca. zur Hälfte von dem Beklagten direkt finanziert. Das steht in keinem Verhältnis zu dem geleisteten Arbeitsaufwand und erst recht zu dem Nutzen für die Erwerbslosen, begründet aber sehr wohl ein beachtliches Abhängigkeitsverhältnis, was sich in „Gefälligkeiten bei der Sanktionspraxis“ ausgewirkt haben dürfte.

**2.** Der Kläger hat im Verlauf der - nur unter Protest und Sanktionsandrohung - durchgeführten Arbeitsgelegenheit mehrfach den Beklagten darüber in Kenntnis gesetzt, dass die AGH nie den gesetzlichen Vorgaben genügt hat.

Soweit die Beklagte nun ohne jeden Nachweis behauptet, die „zugewiesene Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beim Ev. Kirchenkreis in Iserlohn erfüllt nach Auffassung des Beklagten das Merkmal der Zusätzlichkeit“, so wird der Antrag gestellt, für die Behauptung den Beweis darzulegen. Bereits mit Schreiben vom 11.03.2012 beantragte der Kläger die Herausgabe der Vertragskopien. Klägerseitig wird davon ausgegangen, dass unter der (noch immer nicht benannten) Maßnahmennummer

Beweis: Antrag auf Aktenkopien vom 11.03.2012

Es wird beantragt, die gesamten Geschäftsvorgänge einschließlich der Zwischenberichte und Schriftwechsel zur Arbeitsgelegenheit vorzulegen.

Weder die geschuldete Zusätzlichkeit, noch das geforderte öffentliche Interesse, noch die Wettbewerbsneutralität wurden gewahrt.

Nach Übersendung der Unterlagen wird ergänzend vorgetragen.

**3.** Die Arbeitsgelegenheit erwies sich unter dem Strafbewährten Arbeitszwang bereits als ein Verstoß gegen internationales Recht.

Beweis: ILO 29 - Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930

Artikel 21 ILO

*Als Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nichtfreiwillig zur Verfügung gestellt hat.*

Artikel 41 ILO

*Die zuständige Stelle darf Zwangs- oder Pflichtarbeit zum Vorteile von Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen weder auferlegen noch zulassen.*

**4.** Es wird beantragt die Fallakte zu einem ähnlich gelagerten Fall von wahrscheinlich rechtswidriger AGH beim gleichen Träger hinzuzuziehen.

S 28 AS 6103/10 (Hauptsacheverfahren)

S28 AS 468/11 (Verwaltungsakt)

S 28 AS 614/11 (Bewilligungsbescheid-Sanktion)

**5.** Es wird um Entscheidung über den Antrag auf die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gebeten.

**6.** Der Kläger behält sich ausdrücklich vor, ergänzend vortragen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Antrag auf Akteneinsicht vom 11.03.2012

ILO-Abkommen über Zwangsarbeit

Urteil Bundessozialgericht, B 14 AS 98/10 R, 13.04.2011

Urteil Bundessozialgericht, B 14 AS 101/10 R, 13.04.2011

Urteil Bundessozialgericht, B 4 AS 1/10 R, 27.08.2011

XXX XXX